



Natur- und Vogelschutz **Burgdorf**
und Umgebung NVB

STATUTEN

Präambel	Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral und gleich verbindlich für Frauen und Männer.
Name und Sitz	Artikel 1 Unter dem Namen Natur- und Vogelschutz Burgdorf besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Burgdorf.
Zugehörigkeit	Artikel 2 Der NVB ist eine Sektion von BirdLife Bern und dadurch Mitglied bei BirdLife Schweiz und BirdLife International.
Zweck	Artikel 3 Der NVB bezweckt den Schutz, die Pflege und die Erweiterung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Pflanzen und Tieren, insbesondere der Vogelwelt in der Gemeinde Burgdorf und Umgebung.
Mitglieder	Artikel 4 Der NVB kann die folgenden Mitgliederkategorien anbieten: Familien-, Einzel-, Jugend- und Ehrenmitglieder sowie Sponsoren. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Artikel 5 Jedes Mitglied hat den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Altersjahr bezahlen, sofern sie nicht als Familienmitglieder dabei sind, einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
Aufnahme	Artikel 6 Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anmeldung. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Aufnahme durch den Vorstand. Artikel 7 Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes an die Hauptversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.
Austritte	Artikel 8 Austrittsgesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten und werden vom Vorstand behandelt. Austritte können auf den 31. Dezember erfolgen.
Organe	Artikel 9 Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
Amtsdauer	Artikel 10 Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisoren beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
HV / Termine	Artikel 11 Jährlich hat eine ordentliche Hauptversammlung (HV) in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattzufinden. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind durch den Vorstand oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste hat schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Zuständigkeit	Artikel 12 Die Hauptversammlung ist zuständig für: - a.) Genehmigung des Protokolls der letzten HV - b.) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten - c.) Genehmigung der Jahresrechnung - d.) Genehmigung des Budgets - e.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge - f.) Wahlen - g.) Weitere, traktandierte Geschäfte
Anträge / Frist	Artikel 13 Anträge an die HV sind bis spätestens 31. Dezember an das Präsidium einzureichen. Jeder eingereichte Antrag muss auf der Traktandenliste aufgeführt werden.
Zusammensetzung des Vorstandes	Artikel 14 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Präsidium, Vizepräsidium, Kasse und sowie Beisitz. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
Rechnungsführung	Artikel 15 Der Kassier führt die Vereinskasse. Die abgeschlossene Jahresrechnung ist dem Vorstand spätestens am 15. Januar vorzulegen. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Haftung	Artikel 16 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen, eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Datenschutz	Artikel 17 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des NVB.
Statutenänderung	Artikel 18 Für eine Statutenänderung und die Auflösung des Vereins ist die HV zuständig. Für Entscheide ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig.
Gesetzliche Vorschriften	Artikel 19 Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen an BirdLife Schweiz oder einer zweckverwandten Organisation zu übergeben. In allen Fällen, in denen diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, kommt das ZGB zur Anwendung
Inkraftsetzung	Artikel 20 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. November 1997 angenommen und treten ab sofort in Kraft. Änderungen der Art. 4 und 5 wurden an der HV vom 25. Februar 2005 und vom 26. Februar 2010 genehmigt. Änderungen des Art. 2 und 19 sowie der zusätzliche Art. 17 wurden an der HV vom 25. April 2025 genehmigt.

Im Namen der Versammlung

der Präsident
gez. Manfred Eichele

der Sekretär
gez. Franziska Schwab

Burgdorf, 25.4.2025